

SATZUNG
ÜBER DIE ANLEINPFLICHT VON HUNDEN IN DER FLUR
(FELD, FORST UND BRACHE) IN DER ZEIT
VOM 01. MÄRZ BIS ZUM 15. JUNI

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Ziff. 3 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) in der Fassung vom 04. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) und dem Hessischen Feld- und Forstschutzgesetz in der Fassung vom 13.03.1975 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach vom 17.04.2008 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Führen von Hunden in der Flur (Feld, Forst und Brache) im gesamten Gebiet der Gemeinde Brensbach. Hunde sind in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni wegen der Brutzeit der Vögel und Setzzeit des Wildes an der Leine zu führen.
- (2) Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.
- (3) Forst im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes ist ein unter Forstschutz stehendes Grundstück sowie ein außerhalb einer Ortschaft gelegenes Grundstück, das wesentlich zur Erzeugung von Holz dient oder bestimmt ist.
- (4) Diese Satzung findet auf Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung keine Anwendung.

§ 2

Verbot und Aufsicht

- (1) In Feld, Forst und Brache ist es verboten, Hunde in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni frei umherlaufen zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung nach § 2 Nr.1 treffen den Halter und diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 57 Abs. 3 Ziff. 9b HENatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Ziff. 1 einen Hund nicht an der Leine führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € bei fahrlässiger Begehung, bis zu 5.000 € bei vorsätzlicher Begehung geahndet werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 26.04.2008 in Kraft.

Brensbach, den 18.04.2008

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, das vorstehende Satzung über die Anleinplicht von Hunden in der Flur Brensbacher Nachrichten Nr. 17 am 25.04.2008 veröffentlicht wurde.

Brensbach, den 25.04.2008

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)